spricht bem Untrage einer frühern Ständeversammlung in der Schrift Nr. 72 vom 13 Mai 1846 und der in dem allers höchsten Decrete Nr. 80 vom 22. Mai 1846 darauf ertheilten Zusage.

Demfelben wurden diejenigen, als nicht wiederfehrender Aufwand anzusehenden Ausgaben überwiesen, welche nach der Abficht der Staatsregierung nicht aus den laufenden und nachhaltigen Staatseinnahmen, fondern aus den verfügbaren Bermaltungsuberschuffen und den, foweit nothig, durch befondere Creditmaagregeln fernerweit zu verftarkenden Caffenbestanden zu bestreiten fein werden. Bunachft find folche Musgaben bahin zu rechnen gewefen, burch beren Bermenbung substantielle Gegenwerthe erlangt werden, die demnach als Unlagecapitalien erscheinen und auch fur die Bukunft einen bleibenden Werth behaupten. Aber auch einige andere, auf welche der Begriff einer bleibenden fubstantiellen Erwerbung entweder überhaupt nicht oder doch nur theilmeife pagt, von benen jedoch angenommen werden fann, baß fie auf gang un= porhergefebenen und unabwendbaren außern Beranlaffungen beruhen, und alfo gemiffermagen unter bem Gefichts= punct einer blos vorübergehenden außergewohnlichen gandeslaft, analog ben Kriegstoften, fich auffaffen laffen, hat man in bas außerordentliche Budget mit aufnehmen zu muffen geglaubt, ba es ber Billigfeit gemaß erscheint, daß auch die Butunft an Diefen Laften verhaltnigmaßig Untheil nehme. Die Regierung ift weit entfernt, biefes Berfahren als bleibenbe Norm aufstellen oder gur Confequeng giehen gu wollen, vielmehr erfennt fie an, daß zu allen Beiten neue außerordentliche Ausgaben hervorgerufen werden, deren Uebertragung die jebesmalige Wegenwart auf fich zu nehmen haben wird. Gie ift auch der Meinung, daß im jedesmaligen concreten Falle die mehre oder mindere Sohe ber betreffenden Musgabe den Musschlag zu geben haben werde, und hat aus eben diesem Grunde einige bas Reffort bes Departements bes Innern, ingleichen des Cultus und offentlichen Unterrichts berührende Poftulate ber gedachten Urt, ihrer geringern Erheblichkeit megen, unter den transitorischen Mufmand bes orbentlichen Bud= gets mit aufgenommen.

Dieselbehat aber zu dem gegenwärtig von ihr eingeschlasgenen Versahren hauptsächlich aus dem Grunde sich genöthigt gesehen, um von dem Budget der Gegenwart den Vorwurf der Ueberlastung oder wohl gar der Unerschwinglichkeit abzuswenden. Denn allerdings ergiebt, jener Ausscheidungen ohnerachtet, das gegenwärtige ordentliche Ausgabebudget (7,600,669 Thir.), mithin im Vergleich zu dem der abgewichesnen Finanzperiode (5,786,059 Thir. 4 Ngr. 6 Pf.) noch imsmer die sehr beträchtliche Erhöhung um

1,814,609 Thir. 25 Mgr. 4 Pf.

Beigt fich namlich auch bei erfterm eine

Berminberung um:

2,534 Thir. 20 Ngr. 7Pf. bei Abschn. B. Gesammtminist. 2c., 6,156 = 5 = 5 = E. Departement ber Finanzen, 29,877 = 23 = 4 = # H. Departement bes Auswärtigen,

38,568 Thir. 19 Mgr. 6 Pf. in Summa, fo enthalt baffelbe bagegen eine

Bermehrung um:

905,336	Thir	. 129	Ng	r.8	Pf.	bei 2	Chschn.	A. allgem. Staats= bedurfniffe,
50,117	s	13	=	4	=	a	\$	C. Departement ber Juftig,
44,515	s	20	=	8	=	*	2	D. Departement bes Innern,
670,884	s	4	=	6	=	2	3	F. Departement des Rriegs,
44,926	3	23		4	•	*	a	G. Departement des Cultus u. offents lichenUnterrichts,
75,783	=				=	s	s	J. für die allgemeis nen deutschen Uns gelegenheiten,
33,996	*	13	=	4	2	=	=	K. Penfionsetat,
27,618	=	16	=	6	3	5		L. Bauetat,

1,853,178 Thir. 15Mgr.—Pf. in Sa., mithin abzüglich obiger 38,568 = 19 = 6 = ein wirkliches Mehrbedürfniß von:

1,814,609 Thir. 25Mgr. 4Pf.

Ich wurde mir nun die Anfrage erlauben, ob ich vom Vorlesen der weitern Aufstellungen, namentlich soweit sie die Deckung dieser Staatsbedurfnisse betreffen, gegenwärtig absehen barf.

Prafident Cuno: Will die Kammer genehmigen, daß gegenwartig die Vorlesung der weitern Folge des Decrets unterbleibe? — Einstimmig Ja.

Prafident Cunjo: Und giebt die Staatsregierung bazu ihre Bustimmung? — Wird bejaht.

Berichterstatter Mbg. D. Sulfe: Der Bericht lautet:

Das königl. Decret vom 26. November 1849, die Bud, getvorlage für die Jahre 1849, 1850 und 1851 betreffend, ging bei der zweiten Kammer am 28. November 1849 ein, wurde in der zweiten öffentlichen Sitzung am 29. November an den dritten Ausschuß zur Berichterstattung abgegeben und gelangte am 14. December 1849 gedruckt in die Hande der Ausschußmitglieder.

Der Ausschuß hielt zur Beschleunigung der Berathung und Feststellung des Budgets für zweckentsprechend, die einzelnen Abtheilungen des Budgets nicht der Reihenfolge nach, in welcher dieselben in der Vorlage aufgeführt sind, sondern in der Folge, wie er selbst mit Berathung dieser Abtheilungen vorgeschritten ist, der Kammer vorzulegen, und hofft bei dieser Maaßregel, da die Aufeinanderfolge der einzelnen Ministerialdepartements keine nothwendige, sondern eine zufällige ist, sich der Einstimmung der Kammern versichert halten zu können.

Für das Ministerium des Innern wurden in der Finangperiode 1846 bis 1848 (Landtagsacten Abthlg. I. Bd. 2. Seite 751) bewilligt:

etatmåßig: 537,272 Thir. 5 Mgr. 8 Pf. transitorisch: 15,707 Thir. 3 Mgr. 4 Pf. zusammen: 552,979 Thir. 9 Mgr. 2 Pf.;

gegenwartig find veranschlagt worben: